

die zwei vorgedachten Mägde nebst dem Knecht, dessen Namen sie aber nicht kenne, seien zur Fortschaffung der Rüche nach Freibergsdorf gebraucht worden.

Die beiden Mägde sind auch geständig, das Vieh daselbst im Stalle angebunden zu haben, auch wäre niemand dabei gewesen, welcher dieses Vieh übernommen, sondern der dasige Knecht habe ihnen das Tor geöffnet und ihnen den Stall gezeigt, wo sie das Vieh hineinführen sollten. Beim Verlesen der Niederschrift bleiben die genannten bei ihren Aussagen.

Die beiden Gegner einigten sich dahin, daß der Pächter Beyer die zum Inventar gehörigen Stücke wieder herbeischaffen solle, und der Verpächter Zehl die Kaution von 500 Tlr. aufbringen wolle, sobald er einen neuen Pächter habe. Der Amtsverwalter Zehl gibt den Ortsgerichten Anweisung, auf dem Gute Aufsicht zu führen und Revisionen zu halten, ob der Pächter das Inventarium wieder ergänzt habe und sodann das Befinden zu den Akten anzuzeigen. Es ist deshalb auch sogleich der Richter Zschocke instruiert worden, des morgenden Tages zu untersuchen, ob die betreffenden Sachen wieder an Ort und Stelle sind.

Am 30. Juni erscheint der Richter Zschocke an hiesiger Kanzlei-stelle und zeigt an, daß die zehn Stück Rüche sowie die zwei Pferde nebst dem Küstwagen sich wirklich wieder im Gute befänden.

Die anderweite Verpachtung des Gutes Friedeburg erfolgte Inhanni 1816 an Johann Gottlieb Heinze aus Zschaitz bei Döbeln auf neun aufeinander folgende Jahre, also bis 1825, für 600 Tlr. jährliches Pachtgeld. In dem für Heinze aufgestellten Pachtvertrag ist besonders erwähnenswert, daß demselben gestattet wurde, auf dem Saale des Herrenhauses jährlich dreimal, und zwar an beliebigen Tagen, Tanz zu halten.

